

1. Änderungssatzung vom 24.09.2020 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen der Stadt Bad Frankenhausen einschließlich ihrer Ortsteile (1. ÄnderungS – ErschIBS- BFH)

Vom 12.10.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweiligen Fassung und des §132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in der Sitzung vom 24.09.2020 (Beschlussvorlagen-Nr.: 165-12/20) folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen der Stadt Bad Frankenhausen (Erschließungsbeitragssatzung – ErschIBS- BFH) beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

Der §1 der Erschließungsbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Bad Frankenhausen erhebt im Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ichstedt über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 19.06.2001 und die Satzung der Gemeinde Ringleben über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) mit Beschlussdatum vom 18.01.1994 sowie alle weiteren entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 12.10.2020

Matthias Strejc
Bürgermeister

Beschluss- Nr. 165-12/20 am 24.09.2020

Eingangsbestätigung vom 06.10.2020

Bekanntmachung im Amtsblatt am 28.10.2020